

Wärmeliefervertrag

zwischen

vertreten durch

- nachstehend „**Kunde**“ genannt -

und der

**BTB Blockheizkraftwerks- Träger-
und Betreibergesellschaft mbH Berlin**
Gaußstraße 11, 10589 Berlin

- nachstehend „**BTB**“ genannt -

für die Liegenschaft

§ 1	Vertragsgegenstand	2
.....		
§ 2	Umfang der Versorgung	2
.....		
§ 3	Vertragsdauer	3
.....		
§ 4	Kundenanlage	3
.....		
§ 5	Kostenerfassung	4
.....		
§ 6	Preise für die Wärmelieferung	4
.....		
§ 7	Abrechnung der Wärmelieferung	5
.....		
§ 8	Haftung	5
.....		
§ 9	Anwendung und Abweichungen von der AVBFernwärmeV	6
.....		
§ 10	Schriftformklausel	6
.....		
§ 11	Sonstiges	6
.....		
ANLAGENVERZEICHNIS		7
.....		

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Parteien vereinbaren mit diesem Vertrag eine jederzeit sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung des in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung definierten Grundstücks mit Wärme für Raumheizung und Warmwasser ab Vertragsbeginn nach Maßgabe dieses Vertrages.

§ 2 Umfang der Versorgung

2.1 Die BTB wird das in der Anlage 1.1 bezeichnete Grundstück für die Dauer der Vertragslaufzeit im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen jederzeit ausreichend, sicher und wirtschaftlich mit Wärme für Raumheizung und Warmwasser versorgen.

- 2.2 Der Kunde bestellt die Wärme und die BTB liefert die Wärme über die in Anlage 1.2 auf dem Grundstück vorhandene Hausstation bis zu einer maximalen Leistung von 250 kW.
- 2.3 Die Wärme wird ganzjährig vorgehalten.
- 2.4 Die Heizwassertemperatur wird im Vorlauf in Abhängigkeit von der Außentemperatur gleitend zwischen 70° C und 90° C gefahren. Die maximale Vorlauftemperatur des Heizwassers beträgt bei - 14° C Außentemperatur 90° C an den Hausstationen. Als Wärmeträger dient Heizwasser.
- 2.5 Bei von dem Kunden zu vertretenden Wasserverlusten ist der Ersatzbedarf durch den Kunden zu tragen; der Nachweis obliegt der BTB.
- 2.6 Der Betriebsüberdruck im Rohrleitungsnetz kann bis zu 6 bar betragen (PN 6). Der an der Übergabestelle zur Verfügung gestellte Differenzdruck beträgt mindestens 0,3 bar.

§ 3 Vertragsdauer

- 3.1 Dieser Vertrag beginnt am _____ und läuft bis zum _____. Zur Klarstellung wird das ordentliche Kündigungsrecht der Parteien für diese Vertragslaufzeit ausgeschlossen.
- 3.2 Beide Parteien oder deren Rechtsnachfolger können diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Aufgrund der besonderen Versorgungssituation liegt ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund insbesondere bei einem von der BTB zu vertretenden Totalausfall der Wärmeversorgung über eine Dauer von mehr als 36 Stunden vor, wenn diese keinen dem Totalausfall angemessenen Versuch zur Beseitigung unternommen hat.
- 3.3 Vor Ausspruch der Kündigung ist die Pflichtverletzung anzuzeigen und unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Abhilfe zu geben.
- 3.4 Die Anzeige ist entbehrlich, wenn erkennbar ist, dass ernsthaft und endgültig an der Pflichtverletzung festgehalten wird, die Beseitigung der Pflichtverletzung fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Als fehlgeschlagen gilt die Beseitigung der Pflichtverletzung spätestens nach dem zweiten erfolglosen Versuch, wenn sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.

§ 4 Kundenanlage

Die Schnittstelle zur Kundenanlage des Endnutzers im Sinne des § 12 AVBFernwärmeV wird - abweichend von diesem - in Anlage 2 definiert.

§ 5 Kostenerfassung

- 5.1 Die BTB ermittelt die abzurechnende Wärmelieferung an der Übergabestelle der Anschlussstation nach Maßgabe der Anlage 2. Die Kostenerfassung gegenüber dem Endnutzer erfolgt durch den Kunden. Im Übrigen gilt § 7. Bei nicht ordnungsgemäßer Arbeitsweise der Wärmemengenzähler wird der Umfang der gelieferten Wärme nach Maßgabe des § 21 AVBFernwärmeV ermittelt und abgerechnet.
- 5.2 Der Kunde trägt die Kosten für den Strom in der Hausstation. Im Übrigen sind die Leistungen der BTB mit dem Preis gemäß § 6 dieses Vertrages abgegolten.

§ 6 Preise für Wärmelieferung

- 6.1 Eine Anschlussprüfung und die Ermittlung des durch den Kunden an BTB zu zahlenden Anschlusskostenbeitrags erfolgt individuell. Das von dem Kunden zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der als Anlage 3 beigefügten Preisregelung. Die dort festgelegten Preise sind Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, neben dem die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz in Rechnung gestellt wird.
- 6.2 Die BTB ist zu einer Erhöhung des nach der Preisregelung ermittelten Wärmelieferpreises berechtigt bzw. zu dessen Ermäßigung verpflichtet
- (a) bei zusätzlichen Belastungen, die der BTB durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, z.B. durch Preisfestsetzung o.a., entstehen;
 - (b) wenn sich Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben, die sich auf die Kosten der BTB und die Wärmelieferung auswirken, ändern oder solche eingeführt werden.
- 6.3 Die Veränderung gilt jeweils von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verteuerung bzw. Verbilligung in Kraft tritt. Eine nachträgliche Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn und sobald eine Änderung der Abrechnung des Kunden gegenüber den Endabnehmern gesetzlich ausgeschlossen ist.

§ 7 Abrechnung der Wärmelieferung

- 7.1 Abrechnungsjahr für die Wärmelieferung ist jeweils das Kalenderjahr. Beide Partner können den Abrechnungszeitraum einvernehmlich neu festsetzen.
- 7.2 Die Messung der gelieferten Wärmemengen erfolgt über Wärmemengenzähler an der jeweiligen Übergabestelle (Anlage 2).
- 7.3 Die Abrechnung der Wärme erfolgt entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch. Die BTB kann verlangen, dass auf die zu erwartenden Jahreswärmekosten 12 monatliche Abschlagszahlungen bis zum 15. Kalendertag eines jeden Monats geleistet werden. Die Jahresabrechnung der gelieferten Wärme erfolgt dann bis 31. März des Folgejahres. Die Abschlagszahlungen werden von dem Kunden an die BTB überwiesen. Die BTB teilt der Kunde die Höhe der monatlichen Abschlagszahlung schriftlich mit.
- 7.4 Bei Zahlungsverzug (§ 286 BGB) des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 7.5 Die BTB ist für die Abrechnung der Wärme an der Übergabestelle gemäß Anlage 2 nach Maßgabe der AVBFernwärmeV verantwortlich.

§ 8 Haftung

- 8.1 Die BTB haftet gegenüber dem Kunden, dessen Bediensteten oder Beauftragten für alle Schäden, die dem Kunden, dessen Bediensteten oder Beauftragten und sämtlichen weiteren Personen, die sich auf dem in Anlage 1.1 zu dieser Vereinbarung definierten Grundstück aufhalten, durch den Betrieb der Wärmeversorgungsanlage entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Soweit Dritte aus derartigen Schäden Ansprüche gegen den Kunden geltend machen, stellt die BTB den Kunden von gesetzlichen Ansprüchen frei. Für Versorgungsunterbrechungen und Störungen der Versorgung bestimmt sich der Haftungsmaßstab nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 8.2 Die BTB hält für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung vor, die dem Haftungsmaßstab des § 8.1 zu entsprechen hat.

§ 9 AVBFernwärmeV

Soweit in diesem Vertrag keine speziellere, abweichende oder abschließende Regelung enthalten ist, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit

Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ vom 20. Juni 1980 in der jeweils geltenden Fassung ergänzend. Die AVBFernwärmeV ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

§ 10 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis und seine Änderung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 11 Sonstiges

- 11.1 Sollten der Durchführung dieses Vertrages tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen, verpflichten sich die Parteien, einen diesem Vertrag im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommenden Vertrag zu schließen.
- 11.2 Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 11.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- 11.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen und diesen zu verpflichten, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch dem Rechtsnachfolger aufzuerlegen.
- 11.5 Tritt während der Laufzeit dieses Vertrages eine wesentliche Änderung derjenigen tatsächlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der vereinbarten Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so können beide Vertragsparteien eine angemessene Anpassung dieses Vertrages verlangen.
- 11.6 Alle Anlagen, auf die dieser Vertrag Bezug nimmt, sind Vertragsbestandteil.
- 11.7 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und Fragen seines Zustandekommens ist - soweit gesetzlich zulässig - Berlin.

ANLAGENVERZEICHNIS

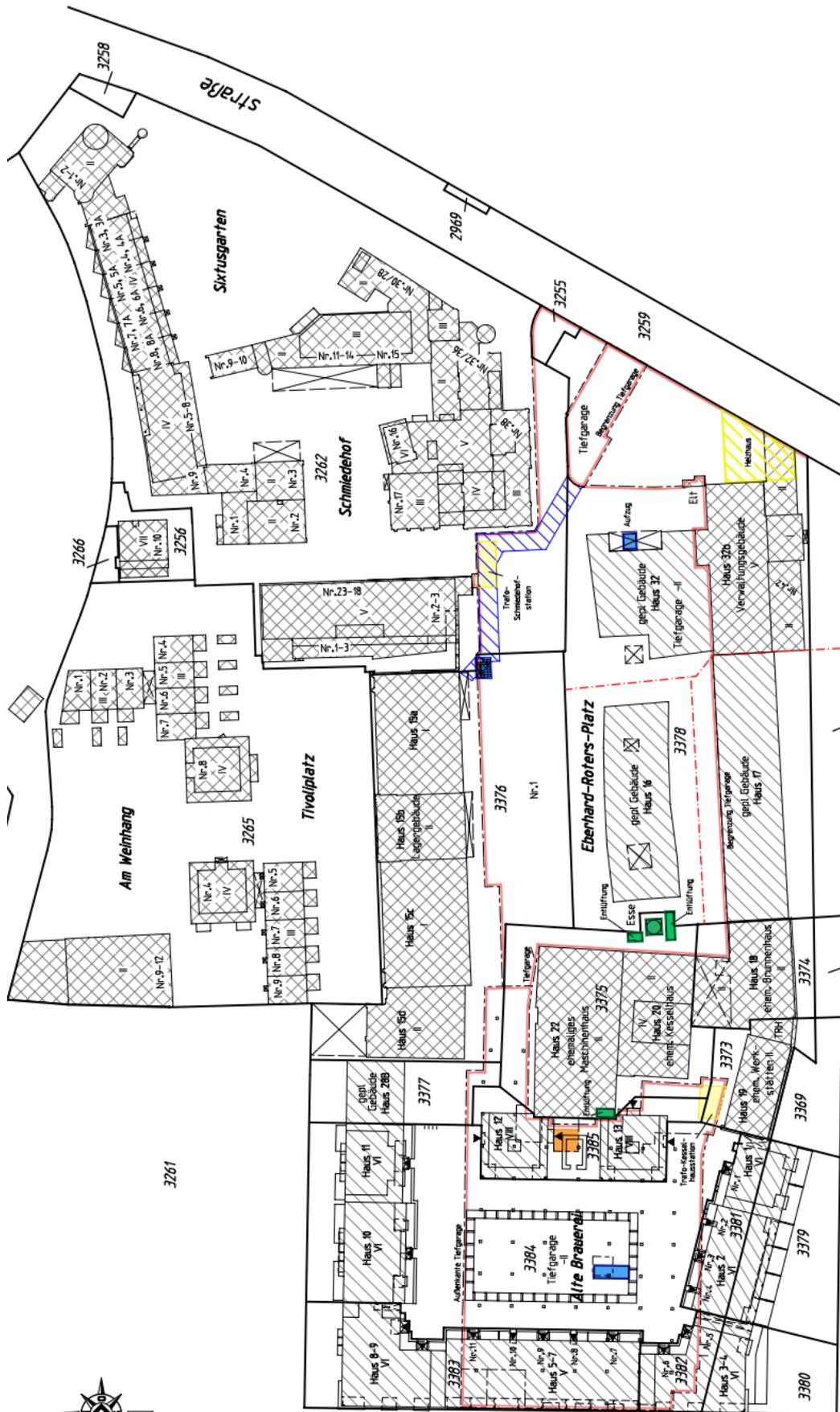
- Anlage 1.1 Lageplan gemäß § 1
- Anlage 1.2 Verzeichnis der auf dem Grundstück gemäß § 1 liegenden Haustationen
- Anlage 2 Schaltschema Wärmeübergabe
- Anlage 3 Preisblatt Wärme

Berlin, den

Berlin, den

(Kunde)

BTB Blockheizkraftwerks- Träger- und
Betreibergesellschaft mbH Berlin



Anlage 1.2

Verzeichnis der auf dem Grundstück gemäß §1 des Wärmeliefervertrages liegenden Hausstationen

Gebäude	Nr.	Leistung kW
Gesamt		

Anlage 3 zum Wärmeversorgungsvertrag Viktoria Quartier

Wärmepreise und Preisentwicklung

1. Preise

Das Entgelt für die Wärmelieferung errechnet sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt für die gelieferte Arbeit, das je gelieferter Wärmeeinheit durch Multiplikation mit dem jeweiligen Arbeitspreis und dem Emissionspreis berechnet wird und dem Grundpreis, der unabhängig von der Wärmeabnahme zu zahlen ist.

	netto	brutto
(1) Grundpreis GP (2. Quartal 2024 bis 1.Quartal 2025)	20.406,77 €/Jahr	24.284,06 €/Jahr
Basis-Grundpreis (GP ₀)	11.750,00 €/Jahr	13.982,50 €/Jahr
	netto	brutto
(2) Arbeitspreis AP (3. Quartal 2024)	10,67 ct/kWh	12,70 ct/kWh
Basis-Arbeitspreis (AP ₀)	7,36 ct/kWh	8,76 ct/kWh
(3) Emissionspreis EP (01/2024-12/2024)	0,45 ct/kWh	0,54 ct/kWh
(4) Preisänderungsfaktoren		
f _{GP} für den Zeitraum 04/2024-03/2025	1,7367	
f _{AP} für das 3. Quartal 2024	1,4506	

Die genannten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz. Er beträgt zurzeit 19 %.

2. Preisänderung

- (1) Die BTB passt die Preise bei Veränderung der Brennstoff-, Instandhaltungs-, CO₂- und Lohnkosten über die nachfolgenden Preisänderungsfaktoren und und Preisanpassungsformeln an. Dabei wird der jeweilige Grundpreis GP, Emissionspreis EP und der Arbeitspreis AP wie folgt ermittelt:

$$GP = GP_0 * f_{GP}$$

$$AP = AP_0 * f_{AP}$$

$$EP = CO_2 * 0,50$$

- (2) Der Preisänderungsfaktor für den Grundpreis f_{GP} wird einmal jährlich zum 1. April mit dem Durchschnitt des Vorjahres angepasst und mit der Abrechnung für April bekannt gegeben. Der Preisänderungsfaktor für den Grundpreis (f_{GP}) lautet

$$f_{GP} = 0,4 + 0,3 * \frac{L}{L_0} + 0,3 * \frac{I}{I_0}$$

Hierbei bedeutet:

L= Jeweiliger Bruttostundenverdienst der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 16 Reihe 2.1 Verdienste und Arbeitskosten „Arbeitnehmerverdienste“. Maßgebend sind die Angaben für den Wirtschaftszweig „Energieversorgung“ (z. Zt. WZ 2008 = D) über alle

Leistungsgruppen hinweg (= insgesamt) für beide Geschlechter insgesamt, und zwar ohne Sonderzahlungen, beziehbar unter <https://www.destatis.de/DE>.

- L₀= Basiswert des Bruttostundenverdienstes gemäß vorgenannter Angaben, beträgt 22,17 €/h
- I= Jeweiliger Preisindex für Neubau von Wohngebäuden – Bauleistungen am Bauwerk – einschließlich Umsatzsteuer Land Berlin, Position Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen nach Angaben des Statistischen Landesamtes Berlin, Reihe M I/4 Preisindizes für Bauwerke im Land Berlin, beziehbar unter <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de>.
- I₀= Basiswert des Instandhaltungsindex entsprechend vorgenannter Angaben, beträgt 105,3 (Basis 2000 = 100)

- (3) Die Berechnung und Anwendung des Preisänderungsfaktors f_{AP} erfolgt quartalsweise. Die Preisänderungsfaktoren und die sich daraus ergebenden Preise werden dem Kunden mit der jeweiligen Abrechnung bekannt gegeben. Der Preisänderungsfaktor für den Arbeitspreis (f_{AP}) lautet

$$f_{AP} = 0,35 * \frac{EGIX}{EGIX_0} + 0,15 * \frac{IK}{IK_0} + 0,35 * \frac{G}{G_0} + 0,15 * \frac{HEL}{HEL_0}$$

Der Preisänderungsfaktor f_{AP} wird hinsichtlich der Formelanteile G und HEL jeweils zum 1. eines jeden Quartals angepasst. Maßgebend für den jeweiligen Preisbildungszeitraum sind die Werte des zweiten Vorquartals, z. B. ist für das III. Quartal 2013 der Mittelwert der Veröffentlichungen des I. Quartals 2013 maßgeblich. Hinsichtlich des Formelanteils EGIX wird der Preisänderungsfaktor f_{AP} ebenfalls jeweils zum 1. eines jeden Quartals angepasst. Maßgebend hierfür sind für den jeweiligen Preisbildungszeitraum die Werte des Vorquartals, z. B. ist für das III. Quartal 2013 der Mittelwert der Veröffentlichungen des II. Quartals 2013 maßgeblich. Hinsichtlich des Formelanteils I₁ wird der Preisänderungsfaktor f_{AP} jeweils zum 1. April eines Jahres angepasst. Maßgebend für den jeweiligen Preisbildungszeitraum sind die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres, z. B. ist für den Zeitraum Anfang II. Quartal 2013 bis Ende I. Quartal 2014 der Mittelwert der Veröffentlichungen des Kalenderjahres 2012 maßgeblich.

Die Berechnung und Anwendung des Emissionspreises EP erfolgt jährlich. Der Emissionspreis wird dem Kunden mit der Abrechnung bekannt gegeben.

Formelanteile des Preisänderungsfaktors f_{AP}:

EGIX = Jeweiliger Gaspreis EGIX laut Terminmarkt, Index Marktgebiet „Germany“ (zum Monatsende bekanntgegebener arithmetischer Mittelwert über alle bis zum Monatsende ermittelten Tageswerte, die sich auf den gleichen Frontmonat beziehen, angewendet auf diesen Frontmonat) in €/MWh_{H0} der EEX (European Energy Exchange), beziehbar unter <http://www.eex.com/de>.

EGIX₀ = Basiswert des Gaspreises gemäß vorgenannter Angaben, beträgt 26,175 €/MWh_{H0}.

G = Jeweiliger Gasindex gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2 Preise „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“. Maßgebend sind die unter „1.1 Aktuelle Ergebnisse“ veröffentlichten Indexwerte der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) der Gütergruppe „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ (z. Zt. lfd. Nr. 628) in Deutschland, beziehbar unter <https://www.destatis.de/DE>.

G_0 = Basiswert des Gasindex gemäß vorgenannter Angaben, beträgt 133,4 (Basis 2005 = 100).

HEL = Jeweilige Heizölpreis gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2 Preise „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“. Maßgebend sind die unter „2 Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ veröffentlichten Monatsdurchschnitte der Preise für leichtes Heizöl (ohne Mehrwertsteuer) in €/hl, und zwar der Preis für den Berichtsort Berlin bei Lieferung in TKW an Verbraucher für 40-50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, inklusive Verbrauchsteuer, beziehbar unter <https://www.destatis.de/DE>.

HEL₀ = Basiswert des Heizölpreises gemäß vorgenannter Angaben, beträgt 68,37 €/hl.

IK = Jeweiliger Investitionsgüterindex gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2 Preise „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“. Maßgebend sind die unter „1.1 Aktuelle Ergebnisse“ veröffentlichten Indexwerte der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) der Gütergruppe „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (z. Zt. lfd. Nr. 3) in Deutschland, beziehbar unter <https://www.destatis.de/DE>.

IK₀ = Basiswert des Investitionsgüterindex gemäß vorgenannter Angaben, beträgt 104,8 (Basis 2005 = 100).

(4) Preisänderung für den Emissionspreis EP nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG –

Gemäß Anlage 1 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022) beträgt der „heizwertbezogene“ Emissionsfaktor 0,056t CO₂/GJ. Um die brennwertbezogene Abrechnung von Erdgas zu berücksichtigen, muss dieser Wert auf die brennwertbezogene Kilowattstunde umgerechnet werden.

Durch die Umrechnung ergibt sich ein Wert von 182 g CO₂/kWh bzw. 0,182 g CO₂/MWh, wobei der Umrechnungsfaktor für Erdgas auf der Formel 3,6 GJ/MWh * 0,903 GJ/GJ beruht (EBeV 2022 - Anlage 1).

Bei einem CO₂-Preis von 25€/t würden für Erdgas zusätzliche Kosten i.H.v. 0,455ct/kWh bzw. 4,55 €/MWh entstehen.

Der durch Berücksichtigung in Ihren vertraglichen Preisänderungsfaktoren erfasste Anteil der Emissionskosten liegt bereits bei 50 %. Die Höhe und Gültigkeit des zusätzlichen Umlagebetrags sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Bei der Berechnung der Mehrkosten des nationalen Emissionshandels sind die Umwandlungsverluste der technischen Anlagen zu Lasten der BTB GmbH berücksichtigt. Der Umrechnungsfaktor für Erdgas von Brennwert (HS) zu Heizwert (HI) beträgt 1,107. Die in der Tabelle erfassten, zusätzlichen Kosten verstehen sich als netto, zzgl. MwSt.

Zeitraum	Emissionspreis	Emissionskosten Erdgas je kWhHS	Zusätzliche Wärmekosten des BEHG	Zusätzl. Umlageanteil	Ihr Umlagebetrag Wärme
01.01.2021 – 31.12.2021	25,- €/tCO ₂	4,55 €/MWhHS	5,04 €/MWhHI	50%	2,52 € je MWh (0,25 ct je kWh)

01.01.2022 – 31.12.2022	30,- €/tCO ₂	5,46 €/MWh _{HS}	6,04 €/MWh _{HI}	50%	3,02 € je MWh (0,30 ct je kWh)
01.01.2023 – 31.12.2023	30,- €/tCO ₂	5,46 €/MWh _{HS}	6,04 €/MWh _{HI}	50%	3,02 € je MWh (0,30 ct je kWh)
01.01.2024 – 31.12.2024	45,- €/tCO ₂	8,19 €/MWh _{HS}	9,07 €/MWh _{HI}	50%	4,54 € je MWh (0,45 ct je kWh)
01.01.2025 – 31.12.2025	55,- €/tCO ₂	10,01 €/MWh _{HS}	11,08 €/MWh _{HI}	50%	5,54 € je MWh (0,55 ct je kWh)

- (5) Die Preisänderungsfaktoren werden mit fünf Dezimalstellen errechnet und auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Werden die den Preisänderungsformeln zugrundeliegenden Größen in der angegebenen Form nicht mehr veröffentlicht oder ungültig, so treten an deren Stelle andere, im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleich- oder nahekommende Bezugsgrößen. Umbasierungen der Indexzahlen erfolgen entsprechend den Vorgaben der statistikführenden Stellen.
- (6) Zu den Leistungs- und Arbeitspreisen kommen die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben und Steuern hinzu, sie werden in der Preisliste aufgeführt und in der Rechnung einzeln ausgewiesen. Sollten zukünftig Steuern und sonstige Abgaben erhoben werden oder Kosten durch gesetzliche Auflagen anfallen bzw. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Erstattungen entfallen, die die Erzeugung, Lieferung und sonstige Erfüllung des Vertrages betreffen, werden diese Kostenfaktoren, soweit sie nicht über eine Veränderung der Preisänderungsfaktoren berücksichtigt werden, gesondert bekannt gegeben und bei der Ermittlung des Wärmepreises hinzugerechnet. Bei Entfallen oder der Senkung von Steuern und sonstigen Abgaben bzw. der Erhöhung von Erstattungen wird dieses bei der Ermittlung des Wärmepreises entsprechend berücksichtigt.